



# Studienseminar Koblenz

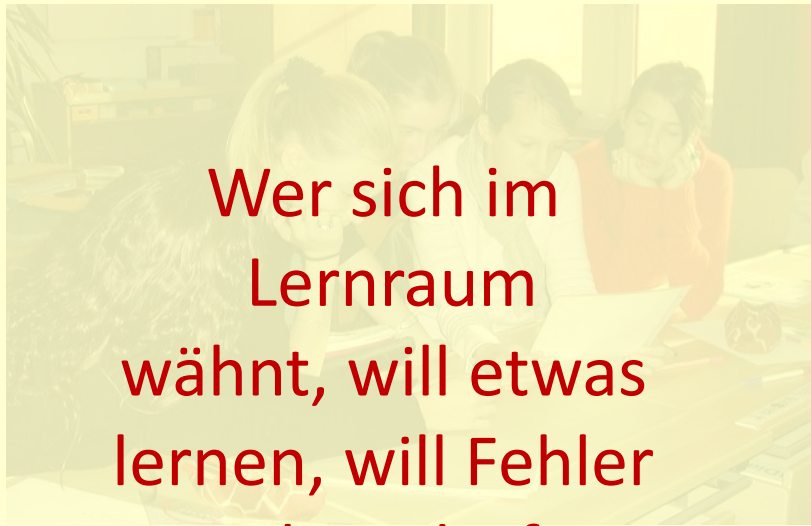
Berufspraktisches Seminar Teildienststelle Altenkirchen

## Im Leistungsraum diagnostizieren

Intensivtag III

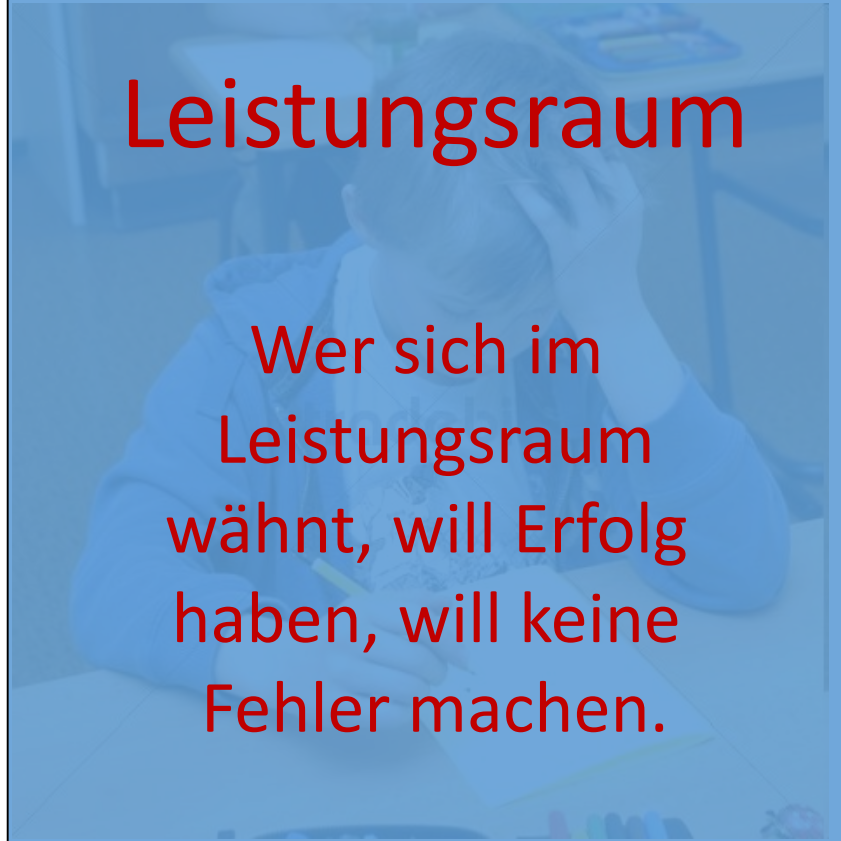
# Unterscheidung von Lernraum und Leistungsraum

## Lernraum



Wer sich im  
Lernraum  
wähnt, will etwas  
lernen, will Fehler  
machen dürfen.

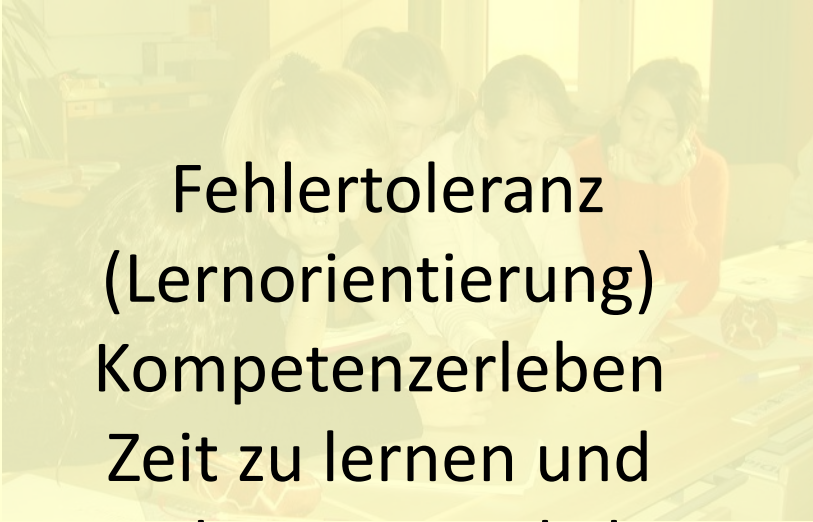
## Leistungsraum



Wer sich im  
Leistungsraum  
wähnt, will Erfolg  
haben, will keine  
Fehler machen.

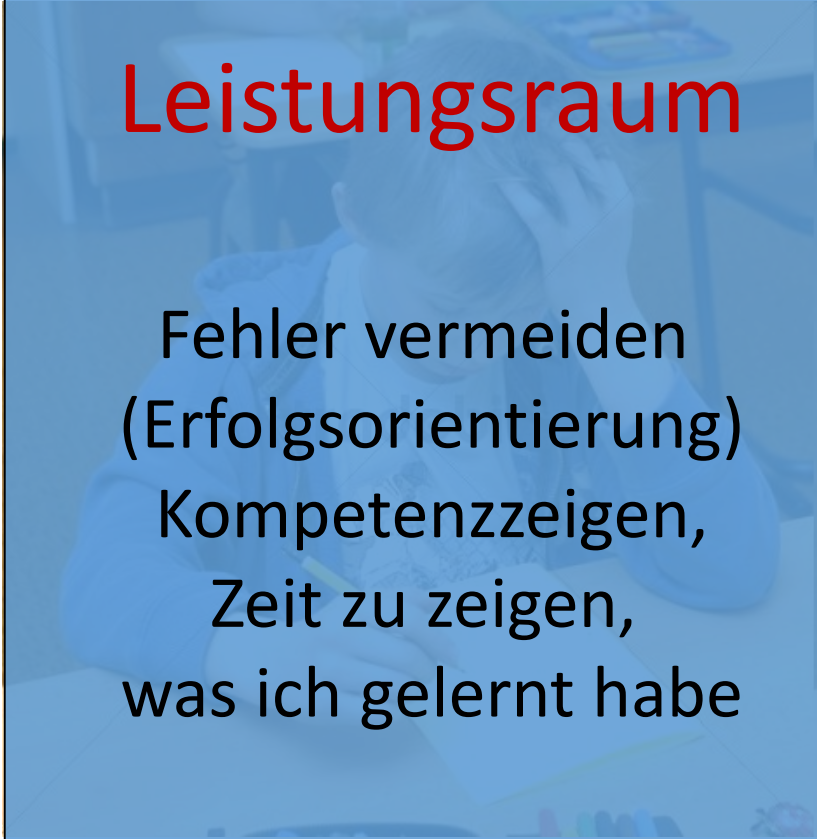
# Unterscheidung von Lernraum und Leistungsraum

## Lernraum



Fehlertoleranz  
(Lernorientierung)  
Kompetenzerleben  
Zeit zu lernen und  
sich zu entwickeln

## Leistungsraum



Fehler vermeiden  
(Erfolgsorientierung)  
Kompetenzzeigen,  
Zeit zu zeigen,  
was ich gelernt habe

# Gesetze - Verordnungen - Richtlinien

- **das Schulgesetz (SchG)**
- **die übergreifende Schulordnung (ÜSchO)**
- die Dienstordnung für Lehrer (DO)
- die Konferenzordnung für Schulen (KO)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (LVO)
- die Dienst- und Konferenzordnung für Studienseminare (DKO)

# Individuelle Förderung

## ÜSchO § 2 Individuelle Förderung

(1) Jede Schulart und jede Schule ist **der individuellen Förderung** der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

# Grundlagen des Unterrichts

## ÜSchO § 49 Grundlagen des Unterrichts




(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozialemotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

# Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

## ÜSchO § 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- (1) ... Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als **Schritte** und **Resultate** im Lernprozess zu sehen.
- (2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung **sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge** zu berücksichtigen. **Alle** zur Leistungsfeststellung herangezogenen **Arbeitsformen** müssen **im Unterricht geübt** worden sein.
- (3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt **punktuell** oder **epochal**. Die **Anzahl der Leistungsbeurteilungen** kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern **unterschiedlich** sein.

# Möglichkeiten der Leistungsmessung

mündlich	schriftlich	praktisch
		



Gruppenarbeit





# Schriftliche Leistungsmessung / Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

## ÜSchO § 52 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

- (1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der **individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**.
- (2) **Mindestens eine** Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird in den **Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit** durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten **können** vorgesehen werden.
- (3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses **gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen**. Zu **Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben**, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.

# Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

- (4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.
- (5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche dürfen nicht gefordert werden. Bei Nachterminen können in Ausnahmefällen insgesamt vier Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche gefordert werden.
- (6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

# Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

- (7) In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.
- (8) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.
- (10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

# Drittelregelung

## ÜSchO § 53 Leistungsbeurteilung

(5) Die Fachlehrkraft führt mit den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

# Leistungsbeurteilung

## ÜSchO § 53 Leistungsbeurteilung

- (2) Die Leistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

<b>sehr gut</b> entspricht;	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen <b>in besonderem Maße</b>
<b>gut</b>	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen <b>voll</b> entspricht;
<b>befriedigend</b>	(3) = eine Leistung, die <b>im Allgemeinen</b> den Anforderungen entspricht;
<b>ausreichend</b>	(4) = eine Leistung, die <b>zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch</b> entspricht;
<b>mangelhaft</b>	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen <b>nicht entspricht</b> , jedoch erkennen lässt, dass <b>die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden</b> sind und die <b>Mängel in absehbarer Zeit behoben werden</b> könnten;
<b>ungenügend</b>	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen <b>nicht entspricht</b> und bei der selbst die <b>Grundkenntnisse so lückenhaft</b> sind, dass die <b>Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden</b> können.

# Bekanntgabe der Leistungsbeurteilungen

## ÜSchO § 56 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das **Recht auf Auskunft** über ihre Leistung, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und Begründung der Noten.
- (2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen **wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt**. Noten für **mündliche Leistungsnachweise** werden **bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde mitgeteilt**. **Epochalnoten** sind **nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen**.

# Leistungsbeurteilung

## ÜSchO § 53 Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des **Erreichens von Lernanforderungen** beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt **den individuellen Lernfortschritt** der Schülerinnen und Schüler, ihre **Leistungsbereitschaft** und auch die **Lerngruppe**, in der die Leistung erbracht wird.

### Bezugsnormen

Erreichen von Lernanforderungen  
individueller Lernfortschritt  
Lerngruppe

kriterial  
individuell  
sozial

(4) Die punktuellen und epochalen Leistungsbeurteilungen erfolgen durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von **Beurteilungskriterien**, über die die Schülerinnen und Schüler **informiert** worden sind.

# Aufgaben:

1. Diskutieren Sie Möglichkeiten der punktuellen und epochalen Leistungsbeurteilung.
2. Nehmen Sie eine epochale Leistungsbeurteilung in den Blick. Formulieren Sie dazu passende Kriterien und leiten daraus Praktiken zur Leistungsmessung ab. Stellen Sie diese den anderen Gruppen vor.





# Beobachten als Bewertungsgrundlage von Lernkompetenzen

- A) Lernverhalten
- B) Arbeitsverhalten
- C) Sozialverhalten

# A: Lernverhalten

## - Wahrnehmungsfähigkeit:

- Veränderungen, Unterschiede, Gemeinsamkeiten entdecken

## - Auffassungsgabe:

- Logische Strukturen und wesentliche Grundzüge erkennen

## - Ausdrucksvermögen:

- Über einen großen Wortschatz verfügen und anschaulich erklären können

## - Wiedergabefähigkeit:

- Lückenlos auch komplexe Abläufe beschreiben, Fehlendes bemerken

## - Übertragungsfähigkeit:

- Bekanntes auf Unbekanntes übertragen, von vertrauten Vorgaben auf neue Bedingungen umstellen können

## - Beurteilungskompetenz:

- Ansichten und Meinungen hinterfragen, Widersprüche erkennen und benennen

# B: Arbeitsverhalten

## - Arbeitsorganisation:

- Zeit gut einteilen; sorgfältig, zuverlässig und präzise arbeiten; Aufgabenstellung und Resultat vergleichen

## - Konzentration:

- „Langer Atem“ bei anspruchsvollen Aufgaben, hohe „Störresistenz“

## - Selbstständigkeit:

- Arbeiten ohne Kontrolle, eigenständig planen, realistisch das eigene Leistungsvermögen einschätzen

## - Engagement:

- Anregungen geben und Vorschläge machen, freiwillig Arbeit übernehmen

# C: Sozialverhalten

## - Teamfähigkeit:

- Partner- und Gruppenarbeit schätzen; sich auch ohne Kontrolle an vereinbarte Regeln halten; sich bemühen, in der Gruppe alle Meinungen zu hören

## - Hilfsbereitschaft:

- Die Ansprüche der anderen respektieren, Schwächere schützen

## - Soziale Sensibilität:

- Stimmungen wahrnehmen und angemessen darauf reagieren; Probleme, Bedürfnisse und Gefühle der anderen Mitschüler erkennen

## - Konfliktfähigkeit:

- Immer nach fairen Lösungen suchen, nach Konfliktursachen fragen, nicht nachtragend sein, Kritik offen äußern, Kritik vertragen

## - Selbstsicherheit:

- Sich durch Kritik nicht so schnell verunsichern lassen; darauf bestehen, angehört zu werden; Unmut sachlich und konstruktiv äußern

# „Pädagogisch günstige Voreingenommenheit“

„Lehrerdiagnosen müssen sich nicht durch  
Objektivität, sondern durch pädagogisch  
günstige Voreingenommenheit auszeichnen.“  
(Helmke, S. 90)

Pädagogisch günstige Voreingenommenheit:

- Alle Schüler wollen lernen, auch die schwachen.
- Alle Schüler wollen wertvolle Beiträge leisten.
- Schüler sollen lernen, die Leistungen selber zu sehen.

# Eine neue Denkweise

„Lehrerdiagnosen während des Unterrichts brauchen im Gegensatz zu landläufigen Überzeugungen keineswegs besonders genau zu sein, wenn sich der Diagnostiker der Ungenauigkeit, Vorläufigkeit und Revisionsbedürftigkeit seiner Urteile bewusst ist“ (Helmke, S. 89).

# Leistungsdiagnose als Rückmeldung

Die Leistungsdiagnose ist ein

Rückmeldeinstrument für

die Lernenden **UND** den Lehrenden.